



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Dezember 2017
Folge 23/2017

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Silvester 2017: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	3
Ergebnisse der engeren Wahl des Bürgermeisters	4
Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2014 ab 14. Dezember 2017.....	4
Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden.....	4, 5
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalratswahl am 15.10.2017	5
Steuerterminkalender Jänner 2018	5
Gebrauchsgebührenordnung 2018	6 – 12
Impressum.....	12
Salzburg AG: Trinkwasserqualität	13

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/67864/2017/003

Salzburg, 5. Dezember 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Schallmoos West 6/G2/NE2' - 2. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Schallmoos West 6/G2'; Öffentliche Auflage des Entwurfs für die Stabauergasse 5, Gst. 1329/1, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplans der Grundstufe 'Schallmoos West 6/G2/NE2' im Bereich der Stabauer-

gasse 5, Gst. 1329/1, KG Salzburg, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans der Grundstufe 'Schallmoos West 6/G2', vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 15.1.2018 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/67125/2017/004

Salzburg, 5. Dezember 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der erweiterten Grundstufe "Schallmoos Süd 5/G1/NE2" - Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der erweiterten Grundstufe "Schallmoos Süd 5/G1/NE1"; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Vogelweiderstraße 10

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos Süd 5/G1/NE1“ im Bereich Vogelweiderstraße 10, Gst. 1746/4, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos Süd 5/G1/NE2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 15.01.2018 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43336/2016/033

Salzburg, 11. Dezember 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "WOHNBEBAUUNG RAUCHMÜHLE 1/A1" - Neuaufrichtung im Bereich der ehemaligen Rauchmühle am Gailenbachweg; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhangs zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufrichtung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG RAUCHMÜHLE 1/A1“ im Bereich der ehemaligen Rauchmühle am Gailenbachweg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 024 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrats (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, 5020 Salzburg).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/00/68448/2017/002

Salzburg, 4. Dezember 2017

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2017

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 04.12.2017, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

§1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und den Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2017, 12.00 Uhr, bis 1.1.2018, 01.00 Uhr, gestattet.

§2

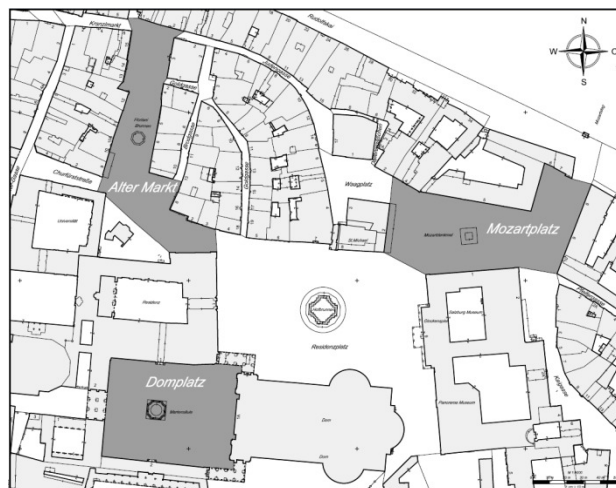
Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im §1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anlage A zu Zl. 01/00/68448/2017/002



Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/51706/2017/060

Salzburg, 10. Dezember 2017

Betrifft:

Engere Wahl des Bürgermeisters am 10.12.2017

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der engeren Wahl des Bürgermeisters am 10.12.2017 in der Landeshauptstadt Salzburg

Bei der engeren Wahl des Bürgermeisters am 10.12.2017 entfiel auf die Bewerber folgende Anzahl an gültigen Stimmen:

Summe der gültigen Stimmen: 46.318

Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters: Stimmen:

Dipl.-Ing. Harald Preuner	23.306
Bernhard Auinger	23.012

Der Bewerber Dipl.-Ing. Harald Preuner ist somit gemäß §§ 78 und 79 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 zum Bürgermeister gewählt.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/31524/2014/012

Salzburg, 14. Dezember 2017

Betrifft:

Festlegung der Ressortführung

a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und

b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)

Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2014 ab 14. Dezember 2017

Kundmachung

I. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Sinne des § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBI Nr 47/1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBI Nr 16/1997, wird der neuerlichen Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2014, die vom Gemeinderat am 30.4.2014 beschlossen und im Amtsblatt Nr 8/2014 auf Seite 4 kundgemacht wurde, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.9.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr 17a/2017 auf Seite 2f, dahingehend,

dass mit sofortiger Wirksamkeit Bernhard Auinger als Bürgermeister-Stellvertreter jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, die im Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013 der MD/01 – Service und Information, der MD/03 – Informations- und Kommunikationstechnologie und der MA 2 – Kultur, Bildung und Wissen zugewiesen sind, jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen werden, und die mit 20.9.2017 an Bürgermeister-Stellvertreterin Mag. Anja Hagenauer erfolgte Übertragung für jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, die im VAP 2013 der MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zugewiesen sind, aufgehoben wird, die Zustimmung des Gemeinderates erteilt.“

II. Hinsichtlich der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 45 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wurden durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner mit sofortiger Wirkung Bürgermeister-Stellvertreter Bernhard Auinger jene Angelegenheiten gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes, die im Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013 der MD/01 – Service und Information, der MD/03 – Informations- und Kommunikationstechnologie und der MA 2 – Kultur, Bildung und Wissen zugewiesen sind, jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen, und wurde die mit 20.9.2017 an Bürgermeister-Stellvertreterin Mag. Anja Hagenauer erfolgte Übertragung für jene Angelegenheiten gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes, die im VAP 2013 der MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zugewiesen sind, aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/31523/2014/008

Salzburg, 14. Dezember 2017

Betrifft:

Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966; Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.2.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, idF LGBI Nr 64/2008, folgenden Beschluss gefasst:

"Die Urkunden werden von

- 1.) GR Andrea Brandner
- 2.) GR Ursula Schupfer
- 3.) GR Dr. Christoph Fuchs
- 4.) GR Mag. Karoline Tanzer
- 5.) GR Dr. Helmut Hüttinger
- 6.) GR Mag. Ingeborg Haller
- 7.) GR Dr. Sebastian Huber
- 8.) GR Dr. Christoph Starzer
- 9.) GR Andreas Reindl
- 10.) GR Karl Michael Blagi

unterfertigt, und zwar von den sieben letztgenannten Gemeinderäten nur im Falle der Verhinderung des vor ihnen genannten Mitgliedes des Gemeinderates.

Dabei hat zu gelten, dass unter Beachtung der obigen Reihenfolge vorerst eine Urkunde so zu unterfertigen ist, dass der mitfertigende Gemeinderat nicht der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates angehört. Lediglich wenn alle anderen vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates an der Unterschriftsleistung verhindert wären, kommt einer der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters bzw Stadtrates angehöriger Gemeinderat in Betracht.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 4.2.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr 3/2015 auf Seite 5, außer Kraft."

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55610/2017/016

Salzburg, 13. Dezember 2017

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalratswahl vom 15.10.2017

Kundmachung

Gemäß § 19 und § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden aufgrund der Ergebnisse der Nationalratswahl am 15.10.2017 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:
MMag. Brigitte Köberl

Beisitzer

SPÖ

Johanna Schnellinger
Vincent Pultar
Andrea Brandner

Ersatzbeisitzer

Sebastian Lankes
Ursula Schupfer
Mag. Christian Hacker

ÖVP

Marlene Wörndl
Albert Preims
Philip Gsöllpointner
Nikolaus Stampfer

Franz Wolf
Alexander Wieland
MMag. Patrick Mitterer
Heinz Obermaier

FPÖ

Karl-Michael Blagi
Erwin Enzinger

Markus Ferstner
Claudia Haselberger

Die Kundmachung über die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach Nationalratswahlordnung vom 6.12.2017 (Zl MD/00/55610/2017/014), kundgemacht durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 6.12.2017, tritt außer Kraft.

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20748/2017/012

Salzburg, 7. Dezember 2017

Betrifft:

Steuerterminkalender Jänner 2018

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2018

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2017

Kommunalsteuer für Dezember 2017

Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für Dezember 2017

31. Hundesteuer für 2018

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Pass-Service

Schloss Mirabell
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/79739/1995/082

Salzburg, 28. November 2017

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung, Tarife ab 1.1.2018
Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung **Stand vom 1.1.2018**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENUTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN:	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	48,83
	b) in der Zone 2	25,30
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	9,54
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	

	a) in der Zone 1	25,30
	b) in der Zone 2	12,75
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,68
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	12,75
	b) in der Zone 2	6,33
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	19,68
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN: Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,91
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,54
5.	SCHILDER: Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	9,54
	b) beleuchtet	19,68
6.	LICHTANLAGEN: Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	19,68
7.	SCHAUKÄSTEN:	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	19,68
	b) beleuchtet	39,38
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	18,98
8.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,99
	b) in der Zone 2	2,05
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	24,42
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,83
	b) in der Zone 2	1,38
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00

8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	8,62
	b) in der Zone 2	3,71
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	76,36
9.	VERKAUFSHÜTTEN: Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	31,62
	b) in der Zone 2	15,86
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	79,21
10.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	20,88
	b) in der Zone 2	7,89
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	39,72
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	79,21
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat	24,64
11.	AUTOMATEN: Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	118,48
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	159,10
12.	ZEITUNGSSTÄNDER: Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	15,27
	b) bei täglicher Aufstellung	98,94
13.	EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00

14.	MASTEN: Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
15.	PLAKATWERBUNG:	
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m ² Plakatfläche und je angefangenen Monat	2,00
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,35
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	89,92
16.	ANKÜNDIGUNGSTAFELN:	
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,47
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,47
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	58,36
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	116,71
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
17.	SPRUCHBÄNDER:	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	39,38
18.	AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	128,11
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	254,98
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	395,41
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	139,41
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	301,32
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	602,61

19.	VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN: Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,02
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,54
20.	GELEISE: Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
21.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,47
	b) in der Zone 2	1,24
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	24,64
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,24
	b) in der Zone 2	0,61
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	14,76
22.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	6,33
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	2,52
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23.	SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00

	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,50
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	2008,74
24.	INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	24,64

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabengesetz 2000 noch 5% der Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Anhang

Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.



STADT : SALZBURG **Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 23/2017

15. Dezember 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg. Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

Schloss Mirabell, EG
Tel. 8072-2000
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Salzburg AG für Energie, Verkehr
und Telekommunikation – Center Wasser

Salzburg, 29. November 2017

Information über die Trinkwasserqualität für das Versorgungsgebiet der Salzburg AG gemäß Trinkwasserverordnung 2001 idgF:

Je nach Jahreszeit und Versorgungsgebiet unterliegen die gemessenen Werte einer Schwankungsbreite, Pestizide sind im untersuchten Umfang nicht nachweisbar. Im Großteil der Stadt liegt die Wasserhärte im Jahresmittel bei 9,5° - 10,5° dH.

Jahreswerte 2016

	Minimum	Maximum	Parameter- /Indikatorwerte
Nitrat (mg/l)	3,54	12,3	50
pH-Wert	7,3 7,4	8,0 18,1	6,5 – 9,5
Gesamthärte (°dH)			
Carbonathärte (°dH)	7,3	16,6	
Kalium (mg/l)	0,11	0,90	50
Kalzium (mg/l)	39,2	98,8	400
Magnesium (mg/l)	2,73	23,9	150
Natrium (mg/l)	0,44	9,31	200
Chlorid (mg/l)	0,49	15,6	200
Sulfat (mg/l)	1,65	12,0	250

Die gesamte Liste sowie die aktuellen Monatsanalysen finden Sie im Internet unter www.salzburg-ag.at/wasser



STADT : SALZBURG

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo–Fr 7.30-12 Uhr, Mo–Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg